

zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 31.01.2008 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle

Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

Mit Wirkung vom 01.01.2003 wurde aus dem Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Klinikum an der Universität zu Lübeck das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK SH) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ziel der Landesregierung war es, die Leistungsfähigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung an beiden Standorten zu steigern. Dies sollte insbesondere durch Bildung von Schwerpunkten an beiden Standorten, regelmäßige gegenseitige Abstimmung sowie verstärkte Kooperation zwischen Kiel und Lübeck erfolgen. In der Fusion wurden erhebliche Optimierungsansätze und Synergiepotenziale gesehen.

¹ Landtagsdrucksache 16/1790 vom 10.01.2008; Plenarprotokoll 16/78, S. 5713.